## Empfehlungen zur Durchführung des Habilitationsverfahrens an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg aufgrund der Habilitationsordnung vom 7. Juli 1982,

verabschiedet vom Fakultätsrat am 10. April 2019

Die folgenden Empfehlungen ergänzen die Habilitationsordnung:

• Die Habilitation soll unter inhaltlicher Begleitung von drei "Habilitationsmentoren" erfolgen. Die Mentoren sollen zum Professor berufene oder habilitierte Wissenschaftler/innen sein. Mindestens ein Mentor soll nicht dem Schwerpunkt der Habilitandin/des Habilitanden angehören. Sofern ein externer Habilitationsmentor bestellt wird, sollte es sich vorrangig um eine/n international renommierte/n Wissenschaftler/in handeln. Eine spätere Funktion der Habilitationsmentoren als Habilitationsgutachter ist erwünscht, aber nicht notwendig. Die Begleitung der Habilitation kann u. a. aus Zielvereinbarungen und Zwischenevaluierungen bestehen. Die Begleitung durch die Habilitationsmentoren darf den Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nach § 1 Abs. 1 Habilitationsordnung nicht beeinträchtigen. Die Habilitationsmentoren werden durch das Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft nach Konkretisierung des Habilitationsthemas, spätestens 1 Jahr nach Beginn der Habilitation, bestimmt. Den Beginn der Habilitation markiert z. B. die Aufnahme eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses.

## • Habilitationsleistungen:

- Die Habilitandin/der Habilitand soll spätestens 2 Jahre nach Beginn der Habilitation bei den Habilitationsmentoren ein Arbeitspapier zu einem zentralen Projekt aus dem Themenbereich der Habilitation einreichen. Das Arbeitspapier wird von den Habilitationsmentoren detailliert kommentiert.
- Die Habilitandin/der Habilitand soll spätestens 2,5 Jahre nach Beginn der Habilitation ein Projekt aus der Habilitation sowie einen Plan des gesamten Habilitationsprojekts in einem fakultätsöffentlichen Kolloquium vorstellen. Die Professoren der Fakultät geben detailliertes Feedback.
- Habilitationsschrift oder mehrere zusammenhängende wissenschaftliche Fachartikel (s. u.).
- Empfohlen, aber nicht zwingend erforderlich ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung durch das selbständige Angebot von Vorlesungen oder Seminaren.
- Gemäß § 2, Abs. 1 Habilitationsordnung besteht die Möglichkeit, den Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung durch wissenschaftliche Fachartikel zu erbringen (kumulative Habilitation). Hierbei gilt: Es sollen hervorragende wissenschaftliche Fachartikel eingereicht werden. Der thematische Zusammenhang soll in einer Synopsis dargelegt werden.

**Übergangsregelung:** Diese Empfehlungen gelten ab dem 28. Januar 2016. Für Habilitandinnen und Habilitanden, die vor diesem Termin mit ihrer Habilitation begonnen haben, besteht ein Wahlrecht zur Anwendung der Empfehlungen.

**Juniorprofessorinnen und -professoren** können – sofern gewünscht – ebenfalls das in diesen Empfehlungen spezifizierte Betreuungsangebot nutzen.